



Michael Aichner | Philipp Aichner

Rundschreiben Nr. 15/2019 – Kurzinfo Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

Bruneck, den 30.12.2019

Dezemberlöhne 2019 bis 13. Jänner 2020 auszahlen!

In der Einkommensbescheinigung der Arbeitnehmer Modell CU (ex Mod. CUD) und im Modell 770 sind, gemäß „erweiterten Kassaprinzip“, alle Lohnzahlungen des Jahres 2019 zu melden, welche **innerhalb 12. Jänner** (im kommenden Jahr **13. Jänner 2020**, da der 12. Jänner auf einen Sonntag fällt) ausgezahlt werden. Diese Regelung gilt auch für alle arbeitnehmerähnlichen Vertragsverhältnisse wie Geschäftsführerbezug und freie Mitarbeiterbezüge mit Lohnstreifen. Zur ordnungsgemäßen Abfassung der Einkommensmeldungen CU und 770 ist es also unbedingt erforderlich, die Dezemberlöhne 2019, den 13.ten Monatslohn und eventuelle Rückstände früherer Monate des Jahres 2019, innerhalb 13. Jänner 2020 auszuzahlen. Die Lohnsteuer ist innerhalb 16. Jänner 2020 fällig.

Daher ersuchen wir Sie:

1. **um möglichst rasche Übermittlung des Stundenregisters des Monats Dezember 2019**, damit wir die Lohnabrechnungen termingerecht ausarbeiten und Ihnen diese vor dem 13. Jänner 2020 zur termingerechten Zahlung übermitteln können.
2. **um ausdrückliche Mitteilung, bereits vor Beginn unserer Lohnabrechnung des Monats Dezember 2019, wenn die Dezemberlöhne 2019, 13.ter Monatslohn oder sonstige Löhne des Jahres 2019 nicht innerhalb 13. Jänner 2020 ausgezahlt werden.** Gegebenenfalls müssten diese Beträge heuer nicht versteuert und erst im Jahr der effektiven Auszahlung, also 2020 versteuert werden. Dies hat einen erheblichen verwaltungstechnischen Mehraufwand bei der Lohnabrechnung zur Folge.

Verrechnung von Guthaben im Modell F24:

Einzahlung nur über Entratel oder Fisconline!

Mit Gesetzesdekret 124/2019, umgewandelt in Gesetz Nr. 157/2019, wurden folgende strengere Regeln bei der **Verrechnung von Guthaben** eingeführt:



- die Verrechnung von Beträgen über € 5.000 ist erst **ab 10 Tage nach der elektronischen Versendung der entsprechenden Steuererklärung** möglich;
- **jede Verrechnung von Guthaben**, auch die bei der Lohnabrechnung üblichen und monatlich anfallenden **Guthaben für den „Bonus Renzi“ und der Steuerguthaben aus dem Modell 730** erfordert die Einzahlung des Modell F24 über **Entratel oder Fisconline**. Dies gilt sowohl bei einem Nullsaldo, als auch bei einem geschuldeten Betrag und betrifft sowohl alle Firmen mit Mehrwertsteuernummer, als auch Privatpersonen ohne Mehrwertsteuerposition. Erfahrungsgemäß sind somit die **allermeisten Modelle F24 der Lohnabrechnungen** betroffen und demnach über **Entratel oder Fisconline** einzuzahlen.

Wichtig! Da Experten das Beginn Datum unterschiedlich interpretieren, empfehlen wir, diese neue Bestimmung **ab sofort zu beachten und die Modelle F24 mit Verrechnung von Guthaben ab sofort mit Entratel oder Fisconline einzuzahlen.**

Hier eine Übersicht, in welchen Fällen die Einzahlung mit Entratel oder Fisconline erforderlich ist:

Modell F24 – Saldo	Home-Banking – Entratel oder Fisconline
Modell F24 mit Betrag zu zahlen ohne Verrechnung von Guthaben	Home-Banking oder Entratel oder Fisconline
Modell F24 mit Betrag zu zahlen mit Verrechnung von Guthaben	Pflicht: Entratel oder Fisconline
Modell F24 mit Betrag Null mit Verrechnung von Guthaben	Pflicht: Entratel oder Fisconline

Praktische Hinweise!

1. Monatliche Einzahlung des Modell F24 der Löhne durch uns

Für viele unserer Kunden erledigen wir bereits die monatliche Einzahlung des Modell F24 der Lohnabrechnungen. Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie noch nicht zu dieser Kundengruppe gehören und wir die Einzahlung des Modell F24 der Löhne auch für Sie übernehmen sollen.

2. Externe Steuerguthaben zu verrechnen – bitte um Meldung innerhalb 10. des Monats

Wenn Sie oder Ihr Steuerberater andere Steuerguthaben mit dem Modell F24 der Löhne verrechnen möchten, **bitte melden Sie uns dies schriftlich innerhalb 10. des Monats.**

